

Satzung der Gemeinde Blowatz

Satzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Satzung der Gemeinde Blowatz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heidekaten

Aufgrund des § 34, Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 8. 12. 1986, zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Dorf Heidekaten erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Heidekaten (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingetragenen Abgrenzungslinie liegt.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich und inhaltliche Festsetzungen

Heidekaten ist eine Siedlung mit einigem städtebaulichen Gewicht und deshalb nicht als Splittersiedlung anzusehen. Die bebaubaren Flächen liegen innerhalb eines Bereiches, der zu einer geschlossenen Ortslage entwickelt werden kann. Das südöstliche Randgrundstück ist durch natürliche Gegebenheiten (Hecke) in die Ortslage integriert und deshalb auch für die Bebauung vorgesehen.

Weitere textliche Festlegungen:

- Grundflächenzahl GRZ = 0,2
- Geschoßflächenzahl GFZ = 0,2
- Einhaltung der im Lageplan festgelegten Baugrenzen
- Offene Bauweise - Einzelhäuser